

Bekanntmachung
des Beschlusses
über Stellung und Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Vom 17. Juni 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 17. Juni 1954 über Stellung und Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Juni 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. G e y e r

Beschluß

1. Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin wird dem Ministerrat direkt unterstellt. Vertreter des Präsidiums der Akademie nehmen bei der Behandlung von Fragen, die die Akademie betreffen, an den Sitzungen des Ministerrates teil.
2. Das in der Anlage veröffentlichte Statut wird bestätigt.

Statut
der Deutschen Akademie der Wissenschaften
zu Berlin.

Vom 17. Juni 1954

Eingedenk des Vermächtnisses ihres Gründers Gottfried Wilhelm Leibniz, „theoriam cum praxi zu vereinigen“, sowie im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Entfaltung der Wissenschaft und für die demokratische und friedliche Entwicklung eines einheitlichen deutschen Staates, hat sich die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin das nachstehende Statut gegeben:

§ 1
Wesen

Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin (im folgenden Akademie genannt) ist eine Gemeinschaft hervorragender Gelehrter und Träger bedeutender Forschungsunternehmen. Als höchste wissenschaftliche Institution genießt die Akademie die besondere Fürsorge des Volkes und des Staates.

Aufgaben und Ziele

§ 2

Die Akademie hat die Aufgabe, durch ihre Arbeiten, Denkschriften und Gutachten zur Schaffung und Mehrung der geistigen und materiellen Güter der Nation beizutragen. Sie fördert die Verbreitung von Forschungsergebnissen und pflegt die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern. §

§ 3

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben plant, unternimmt und leitet die Akademie wissenschaftliche Arbeiten. Sie gründet und unterhält Institute und andere Einrichtungen, die der geistigen und materiellen Entwicklung Deutschlands dienen.

(2) Insbesondere fördert die Akademie die Forschungsarbeiten ihrer Mitglieder. Sie sorgt für die Veröffentlichung der von ihren Mitgliedern verfaßten oder durch deren Gutachten empfohlenen wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 4

Rechtsform, Sitz und Siegel

- (1) Die Akademie ist eine juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin.
- (2) Sie führt ein Traditionssiegel.

§ 5

Mitglieder

- (1) Als Gemeinschaft von Gelehrten besteht die Akademie aus ordentlichen Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt bis zu 120, wobei die gemäß § 12 von der Pflicht zur aktiven Teilnahme entbundenen Mitglieder nicht einbezogen sind.
- (2) Ordentliche und korrespondierende Mitglieder werden auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistung gewählt.

§ 6

Organe

Die Akademie gliedert sich in folgende Organe:

- a) Plenum,
- b) Präsidium,
- c) Klassen und Sektionen.

§ 7

Plenum

- (1) Das höchste Organ der Akademie ist das Plenum, das aus den ordentlichen Mitgliedern besteht.
- (2) Es tritt zur Entgegennahme wissenschaftlicher Vorträge und Mitteilungen allgemeineren Charakters zusammen, berät über wissenschaftliche Fragen und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Akademie, insbesondere bei wissenschaftlichen Unternehmungen.

§ 8

Klassen

- (1) Die Akademie gliedert sich in folgende Klassen, die gleichen Rang haben:
 - Klasse für Mathematik, Physik und Technik;
 - Klasse für Chemie, Geologie und Biologie;